

Kurztitel

Patronenprüfverordnung 2013

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 446/2013 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 77/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

23.03.2019

Außerkrafttretensdatum

23.12.2019

Index

95/04 Beschussrecht

Text**1. Hauptstück****Allgemeine Bestimmungen****Sachlicher Geltungsbereich**

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind bei der Erprobung von Munition für Handfeuerwaffen sowie bei deren Kennzeichnung und Verpackung anzuwenden.

(2) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf:

1. Munition für Zwecke des Militärs, der Wachkörper und der Zollverwaltung;
2. Versuchsmunition einer neuen Munitionstypen, die in der Entwicklungs-, Untersuchungs- oder Überarbeitungsphase in kleinen Mengen für Versuche an Personen geliefert wird, die nicht zum Personal des Herstellers gehören;
3. Munition, die in geringen Stückzahlen ausschließlich für den persönlichen Gebrauch geladen oder wiedergeladen wird.

(3) Die Erprobung einer Type von Verbrauchsmunition, welche in einem anderen Mitgliedstaat des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Beschusszeichen für Handfeuerwaffen, BGBI. Nr. 269/1971 in der Fassung des Artikels II des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 233/1984, hergestellt wird, unterliegt grundsätzlich nicht den Bestimmungen dieser Verordnung; sie kann vom Beschussamt nur in jenem Fall vorgenommen werden, wenn das Beschussamt des anderen Mitgliedstaates darum ersucht und bestätigt, dass technische Gründe vorliegen, welche eine Erprobung dort nicht möglich machen.

(4) Munition für Handfeuerwaffen darf gewerbsmäßig nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht. Munition, welche mit einem gemäß den Bestimmungen der Prüfzeichenverordnung 2013, BGBI. II Nr. 444/2013, anerkannten Prüfzeichen versehen ist, gilt als den

Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend. Munition für Handfeuerwaffen, welche sich im Verkaufslager eines Händlers befindet, gilt als gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht.

(5) Die Haftung des Herstellers bzw. des Importeurs von Munition wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

Schlagworte

Entwicklungsphase, Untersuchungsphase

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2020

Gesetzesnummer

20008706

Dokumentnummer

NOR40213694